

geben, ein Recht, das wie fast jedes andere mit Lasten verbunden ist? Nur dann wird man unserer Steuergesetzgebung nicht mehr vorwerfen können, sie sei ungesund, ungerecht, unwirtschaftlich, unsozial. Natürlich muß man den Unterhalt ausscheiden, der auf Grund eines entgeltlichen Vertrags (eines Auszugs, eines Dienstvertrags) gewährt wird. An die Stelle der als Unterhalt aus dem Vermögen aus tretenden Aufwendungen tritt das erlangte Entgelt ein, die Dienste, die der Dienstbote leistet, der Besitz des Landgutes, dessen Entgelt zum Teil in den Auszugsleistungen besteht. Soweit man bisher jenem Grundsatz Beachtung geschenkt hat, hat man wohl immer nur die gesetzliche Unterhaltspflicht berücksichtigt, und hat man seine Anwendung meist auf eine Verhütung der Einbürgerung des Zweifindersystems abgestellt. Aber warum soll nur der Berücksichtigung finden, der seinen Kindern Unterhalt gewährt, nicht auch der, der seiner Frau, seinem Vater, seiner Mutter, seinen Enkeln, einem Verwandten, einem Freund, einem Diener seines Vaters den Unterhalt gewährt? Leistet nicht der, der eine Frau oder auch nur e i n eigenes oder angenommenes Kind unterhält, dem Staate einen größeren Dienst, als der, welcher als Junggeselle den gleichen Besitz allein genießt, das gleiche Einkommen für sich allein verzehrt?

§ 14 B. St. G. und § 18 des Entwurfs ordnen eine Zusammenrechnung des Vermögens sowie des Einkommens der Ehegatten an, sofern sie nicht dauernd voneinander getrennt leben. Der Grundgedanke ist der, daß Menschen, deren Besitz und deren Einkommen dazu dient, den Unterhalt für sie gemeinschaftlich zu bestreiten, auch bei der Besteuerung als Mitglieder einer Gemeinschaft behandelt werden sollen. Warum spricht man dies nur für Ehegatten aus, nicht für alle, die einen gemeinschaftlichen Hausstand führen? Das läßt sich auf Grund von Haushaltungslisten leicht feststellen. Wenn mehrere aus demselben Topf essen, ist es nur recht und billig, daß man auf den Inhalt des Topfes sieht und nicht auf das, was der einzelne in diesen Topf schüttet. Dabei muß man auch hier die Personen ausscheiden, die mit aus diesem Topf gespeist werden, weil ihre Speisung die Gegenleistung für Dienste ist, die sie kraft bürgerlich rechtlicher Verpflichtung dem Hausstand zu leisten haben. Man erweitere also auch für die Kriegsgewinnbesteuerung